

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/9638 –

Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung beim Bau atomrechtlicher Anlagen in Nachbarstaaten

Vorbemerkung der Fragesteller

In Nachbarstaaten wie in Polen, der Tschechischen Republik oder den Niederlanden sind Zulassungsverfahren im Gang bzw. werden vorbereitet, um atomrechtliche Anlagen zu genehmigen. Bestandteil dieser Verfahren ist auch eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung, an der sich die deutsche Öffentlichkeit beteiligen kann. Diese ist gemäß Espoo-Konvention bzw. Aarhus-Konvention in Grundzügen geregelt, allerdings ergeben sich beim praktischen Vollzug und der Einbeziehung der deutschen Öffentlichkeit in verfahrensrechtlicher Hinsicht viele Fragen. Insbesondere ist zu klären, welche Rolle die Bundesregierung in solchen Verfahren einnimmt.

1. Nach welchen Kriterien und Prämissen wird seitens der Bundesregierung festgelegt, welche Behörde für die Koordination der jeweiligen Verfahren in den Nachbarstaaten zuständig ist?

Hält die Bundesregierung bei atomrechtlichen Anlagen in Nachbarstaaten das bisherige Vorgehen, bei dem eine Öffentlichkeitsbeteiligung deutscher Bürgerinnen und Bürger stark von der Entscheidung einzelner deutscher Landesregierungen hinsichtlich einer Betroffenheit abhängt, für angemessen und sinnvoll, und welchen Verbesserungsbedarf sieht sie?

Hält sie es beispielsweise für eine ausreichende Wahrnehmung der Interessen der deutschen Bürgerinnen und Bürger, wenn sich in der Praxis die Bundesländer Sachsen und Bayern von dem Atomkraftwerkprojekt Temelin 3 und 4 als betroffen ansehen, das Land Thüringen jedoch nicht?

Wenn für ein geplantes Vorhaben in einem anderen Staat eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und dieses Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland haben kann, richtet sich die innerdeutsche Zuständigkeit für die grenzüberschreitende Beteiligung nach § 9b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Danach ist

diejenige deutsche Behörde zuständig, die für ein gleichartiges Vorhaben auf deutscher Seite zuständig wäre. Regelmäßig handelt es sich dabei um Landesbehörden. Je nach Vorhabenart kann aber auch die Zuständigkeit einer Bundesbehörde bestehen, so z. B. bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Ausland, für deren Durchführung in Deutschland nach § 23 des Atomgesetzes (AtG) das Bundesamt für Strahlenschutz zuständig wäre. Soweit Landesbehörden zuständig sind, liegt die Zuständigkeit nach § 24 Absatz 2 AtG bei den obersten Landesbehörden.

Kann ein UVP-pflichtiges Vorhaben im Ausland erhebliche Umweltauswirkungen auf das Gebiet mehrerer Bundesländer haben, obliegt die grenzüberschreitende Beteiligung nach § 9b UVPG den jeweils zuständigen Behörden aller möglicherweise betroffenen Länder. Wird die Bundesregierung von einem anderen Staat darüber unterrichtet, dass dort ein Vorhaben mit möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen auf Deutschland geplant ist, und betreffen die Umweltauswirkungen das Gebiet mehrerer Bundesländer, so leitet die Bundesregierung diese Benachrichtigung an alle möglicherweise betroffenen Bundesländer weiter. Die nach § 9b UVPG zuständigen Landesbehörden entscheiden dann jeweils in eigener Verantwortung über eine Beteiligung an der grenzüberschreitenden UVP. Die dezentrale Verteilung der Zuständigkeiten bei der grenzüberschreitenden UVP entspricht dem föderalen Staatsaufbau Deutschlands und ist daher aus Sicht der Bundesregierung konsequent und sachgerecht.

Hält die zuständige deutsche Behörde eine Beteiligung Deutschlands an dem grenzüberschreitenden Verfahren für erforderlich, richtet sich der weitere Ablauf des Beteiligungsverfahrens in Deutschland nach § 9b UVPG. Dazu gehört unter anderem die Bekanntmachung des Vorhabens in den voraussichtlich betroffenen deutschen Gebieten, um der deutschen Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Stellungnahme zu eröffnen.

2. Wie werden die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland über die laufenden Verfahren in Kenntnis gesetzt?

Welche Homepage gibt Auskunft über die grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligungen?

Werden vorhandene Auskunftsportale wie z. B. das länderübergreifende „Portal U“ genutzt, um die deutsche Öffentlichkeit ausreichend über die Verfahren zu informieren?

Wie wird sichergestellt, dass alle Bürgerinnen und Bürger, die sich beteiligen wollen, auch rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden?

Die nach § 9b UVPG zuständige deutsche Behörde hat die Aufgabe, die deutsche Öffentlichkeit über das grenzüberschreitende UVP-Verfahren zu unterrichten. Hierzu wird auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen von der zuständigen deutschen Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Neben der Nutzung des Instruments des amtlichen Veröffentlichungsblattes wird insbesondere auch das Medium des Internets herangezogen. Im laufenden UVP-Verfahren betreffend das Vorhaben Temelin 3 und 4 hat der Freistaat Sachsen etwa das Grunddokument – ohne die umfangreichen Anlagen – auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft unter www.strahlenschutz.sachsen.de veröffentlicht. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat alle UVP-Unterlagen unter der Internetadresse www.stmug.bayern.de/umwelt/reaktorsicherheit/temelin/index.htm veröffentlicht.

3. Wie wird sichergestellt, dass Einwendungen deutscher Bürgerinnen und Bürger die zuständigen Stellen der Nachbarstaaten zuverlässig erreichen?

Die nach § 9b UVPG zuständige deutsche Behörde hat die deutsche Öffentlichkeit unter anderem darüber zu unterrichten, gegenüber welcher konkret zu benennenden Behörde des jeweiligen Nachbarstaates Stellungnahmen abgegeben werden können. Die Details dieser Unterrichtung ergeben sich aus dem vom Nachbarstaat zu diesem Zweck übermittelten Informationen.

4. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Einwendungen der deutschen Öffentlichkeit in größerer Anzahl nicht bei der federführenden Genehmigungsbehörde des Nachbarstaates ankamen?

Der Bundesregierung sind solche Fälle nicht bekannt.

5. Wie würde die Bundesregierung reagieren, wenn ein solcher Fall eintreten würde?

Wie definiert sie ihre Rolle in einem solchen Verfahrensfall?

Sieht sie sich als Anwalt der deutschen Öffentlichkeit oder nur als Bote, der die entsprechenden Informationswege ebnet?

Nach § 9b UVPG hat die für die grenzüberschreitende Beteiligung zuständige deutsche Behörde (siehe die Antwort zu Frage 1) darauf hinzuwirken, dass die deutsche Öffentlichkeit sich wirksam am Verfahren beteiligen kann. Soweit die Zuständigkeit nach § 9b UVPG bei Landesbehörden liegt, unterstützt die Bundesregierung die Länder bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Der Umgang mit den Einwendungen der deutschen Öffentlichkeit ist unter anderem ein Thema der Konsultationen, die die obersten Bundes- und Landesbehörden gemeinsam nach Maßgabe von § 9b Absatz 3 und § 8 Absatz 2 UVPG mit dem Nachbarstaat durchführen. Unabhängig davon nutzt die Bundesregierung regelmäßig bilaterale Gremien mit Nachbarstaaten, um bei Bedarf Einzelaspekte des Verfahrens anzusprechen oder Anliegen der deutschen Seite zu thematisieren.

6. Wie wird sichergestellt, dass Einwendungen deutscher Bürgerinnen und Bürger in Nachbarstaaten in den Verfahren angemessen berücksichtigt werden?

Der Nachbarstaat ist nach den Vorgaben des Völker- und Europarechts verpflichtet, die Einwendungen der deutschen Öffentlichkeit bei der Entscheidung über das geplante Vorhaben angemessen zu berücksichtigen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

7. Wie trägt das jeweils federführende Ministerium (Landesumwelt- oder Bundesministerium) die Gewähr dafür, dass in den Zulassungsstellen des Nachbarlandes die Einwendungen entsprechend gewürdigt werden?

Deutsche Behörden und Ministerien können im Rahmen des grenzüberschreitenden Beteiligungsverfahrens auf Einwendungen, die die deutsche Öffentlichkeit in diesem grenzüberschreitenden Verfahren erhoben hat, hinweisen (siehe Antwort zu Frage 5). Die Zulassungsbehörde des anderen Staates ist in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet, die Einwendungen und Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und angemessen zu würdigen (siehe Antwort zu Frage 6). Die Entscheidung über die Zulassung

oder Ablehnung eines geplanten Projektes hat allein die zuständige Behörde des Nachbarstaats zu treffen.

Sofern Mitglieder der deutschen Öffentlichkeit die getroffene Entscheidung für rechtsfehlerhaft halten, steht es ihnen frei, bei den zuständigen Behörden oder Gerichten des Nachbarstaats Rechtsbehelfe einzulegen und eine Überprüfung der Entscheidung zu erwirken. Entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten sehen sowohl die UVP-Richtlinie der EU als auch die Aarhus-Konvention vor. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

8. Wie ist geregelt, dass auf deutsch verfasste Einwendungen in den Nachbarstaaten im Verfahrensablauf berücksichtigt werden können?

Gibt es zwischen der federführenden Einrichtung von deutscher Seite und dem federführenden Ressort des Nachbarstaates im Vorfeld der Öffentlichkeitsbeteiligung Konsultationen über die Frage, wie die Verständigung sichergestellt wird?

Nach dem Espoo-Übereinkommen ist vom Ursprungsstaat eine gleichwertige Beteiligung der Öffentlichkeit im Ursprungsstaat und im betroffenen Nachbarland sicherzustellen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist der Grundsatz der gleichwertigen Beteiligung nur gewahrt, wenn die Öffentlichkeit eines betroffenen Staates sich in ihrer eigenen Sprache äußern darf. Mit der Republik Polen ist dies in dem bilateralen Vertrag vom 11. April 2006 zur Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen ausdrücklich festgelegt.

Im Konfliktfall gehört es zu den Aufgaben der zuständigen deutschen Behörde, mit der zuständigen Behörde des Nachbarstaates Kontakt aufzunehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Wenn die Bundesregierung feststellt, dass prozedurale Erfordernisse hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung von Seiten des Nachbarlandes nicht eingehalten werden, nach welchen Kriterien leitet sie gegebenenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren ein?

Sofern es bei der Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens zu Problemen oder Zweifelsfragen kommen sollte, unterstützt die Bundesregierung die nach § 9b UVPG zuständige deutsche Behörde bei der Lösung solcher Fragen (siehe Antwort zu Frage 5).

Nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Bundesregierung nicht die Möglichkeit, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einzuleiten. In Bezug auf die Vorgaben des Völkerrechts bestand bislang kein Anlass, über die Einlegung von Rechtsbehelfen zu entscheiden.

10. Wer überprüft, ob das Verfahren des Nachbarlandes europäischen Standards entspricht?

Die Überwachung der Einhaltung des Rechts der Europäischen Union obliegt der Europäischen Kommission, die gegebenenfalls über eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof entscheiden muss.

11. Wie wird seitens der Bundesregierung Sorge dafür getragen, dass ein Erörterungstermin zu einem Vorhaben nicht nur in der Landessprache, sondern auch auf Deutsch stattfindet, um der deutschen Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen vorzutragen und zu begründen?

Wie versucht die Bundesregierung, den jeweiligen Nachbarstaat davon zu überzeugen, dass das Abhalten eines Erörterungstermins auf deutschem Territorium sinnvoll und angemessen ist?

Siehe Antwort zu Frage 8.

Die Durchführung eines Erörterungstermins ist weder durch das Völkerrecht noch durch das Europarecht vorgeschrieben. Sofern jedoch ein Ursprungsstaat einen solchen Termin durchführt, muss dieser Staat nach dem Grundsatz der gleichwertigen Beteiligung eine Teilnahme von Mitgliedern der deutschen Öffentlichkeit ermöglichen. Dies hat regelmäßig zumindest dadurch zu erfolgen, dass die deutschen Einwander und Einwanderinnen an einem Erörterungstermin im Ursprungsstaat teilnehmen können und der Ursprungsstaat für diesen Termin eine Dolmetschung in die deutsche Sprache sicherstellt. Ob ausnahmsweise ein separater Erörterungstermin in Deutschland durchgeführt werden soll, obliegt allein der Entscheidung der verfahrensführenden Behörde des Ursprungsstaates. Ein Rechtsanspruch Deutschlands auf einen solchen separaten Termin besteht nicht.

12. Wie organisiert die Bundesregierung, dass die Öffentlichkeit in Deutschland erfährt, wie mit den Einwendungen umgegangen wurde?

Die nach § 9b UVPG zuständige deutsche Behörde hat nach § 9b Absatz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 UVPG die Aufgabe, die vom Ursprungsstaat übermittelte Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung des geplanten Vorhabens öffentlich bekannt zu machen und den Bescheid mit Begründung zur Einsicht für die deutsche Öffentlichkeit auszulegen.

13. Ist vorgesehen, dass der Genehmigungsbescheid zu einem atomrechtlichen Vorhaben, welches in einem Nachbarland stattgefunden hat, in einer deutschen Behörde in deutscher Sprache ausgelegt oder in vergleichbarer Weise zugänglich gemacht wird?

Siehe Antwort zu Frage 12.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass auf Grund des Grundsatzes der gleichwertigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Ursprungsstaat und im betroffenen Nachbarland die Entscheidung vom Ursprungsstaat zumindest insoweit übersetzt werden muss, dass die deutsche Öffentlichkeit erkennen kann, wie ihre Einwendungen berücksichtigt worden sind.

14. Was unternimmt die Bundesregierung, um nach dem Ausstiegsbeschluss aus der Atomenergie im Jahr 2011 auf europäischer Ebene dafür zu sorgen, dass atomrechtliche Anlagen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht ohne Beteiligung der europäischen Bevölkerung realisiert werden können?

Das geltende Recht der Europäischen Union bestimmt die Beteiligungsmöglichkeiten der europäischen Öffentlichkeit im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diese in nationales Recht umzusetzenden Vorgaben finden unter anderem auf kerntechnische Projekte An-

wendung (z. B. Kernkraftwerke und andere Kernreaktoren einschließlich der Demontage oder Stilllegung solcher Kraftwerke oder Reaktoren, mit Ausnahme von Forschungseinrichtungen zur Erzeugung und Bearbeitung von spaltbaren und brutstoffhaltigen Stoffen, deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt). Die Überprüfung, ob die Vorgaben des Unionsrechts – beispielsweise in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung bei grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen – im jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedstaaten europarechtskonform umgesetzt worden sind, obliegt der Europäischen Kommission (siehe auch Antwort zu Frage 10).

15. Gibt es Bestrebungen seitens der Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass ein Klagerecht anerkannter Umweltverbände auch auf europäischer Ebene künftig möglich sein soll?

Nach den Richtlinien 2011/92/EU und 2010/75/EU sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Umweltvereinigungen Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben zu eröffnen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien fallen. Diesen Bestimmungen unterfallen nach Auffassung der Bundesregierung auch Umweltvereinigungen aus betroffenen Nachbarstaaten, die sich an einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren beteiligen.

